

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzung

1. Satzung zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS)

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung VU 6412 Friedrichsthal II
2. Bekanntmachung Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung VU 6673 Oranienburg XVI
3. Bekanntmachung Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung VU 5527 Lehnitz I
4. Bekanntmachung Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung VU 6747 Wensickendorf I
5. Bekanntmachung des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 15. Dezember 2007
Anhörungen der Öffentlichkeit zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der internationalen Flussgebietseinheit Oder und in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)
6. Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz, Hundesteuer und Gebühren zur Wasser- und Bodenverbandsumlage für die Stadt Oranienburg (einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2008

Satzung

Satzung zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS)

Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I Seite 154), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. Teil I Seite 64), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. Teil I Seite 3134) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. Teil I, Seite 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2007 (GVBl. Teil I Seite 110) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I, Seite 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. Teil I Seite 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in der Sitzung am 05. November 2007 die folgende Kitasatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und für Tagespflegestellen.
Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden Elternbeiträge als Gebühr nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Allgemeines

1. Aufnahme in Kindertagesbetreuung finden Kinder der Stadt

Oranienburg, die einen Rechtsanspruch nach dem Kindertagesstätten-gesetz des Landes Brandenburg haben. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können Kinder auch aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

2. Elternbeiträge sind nach den Einkünften der Personensorgeberechtigten, der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, der zugehörigen Altersgruppe und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

Staffelung der Altersgruppen :

- (a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder)
- (b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)
- (c) Kinder in der Grundschule (Hortkinder)

3. Personensorgeberechtigte sind, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge eines Kindes zusteht. Unterhaltsberechtigter ist ein Kind, für das Kindergeld oder ein Freibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder werden könnte.

4. Die Stadt Oranienburg stellt in ihren Kindertagesstätten eine Mittagsversorgung sicher. Entgelte für die Essensversorgung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3 Aufnahme, Vertrag, Eingewöhnung

1. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstät-

te ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Wechselt ein Kind von der Betreuungsform Kindergarten in die Betreuungsform Hort muss ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.

Die Zuweisung des jeweiligen Platzes in einer Kindertagesstätte erfolgt durch die Stadt Oranienburg. Bei der Zuweisung ist dem Elternwunsch im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze zu entsprechen.

- Zur Gewöhnung an die Kindertagesstätte kann Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr auf Antrag der Personensorgeberechtigten für eine Dauer bis zu 4 Wochen eine Betreuung von maximal 20 Wochenstunden gegen Entrichtung des anteiligen Elternbeitrages als Eingewöhnungszeit gewährt werden.

§ 4 Betreuungszeiten

- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung haben einen Rechtsanspruch auf eine Betreuungszeit von 6 Tagesstunden, Hortkinder bis zur Versetzung in die 5. Klasse von 4 Tagesstunden. Andere und darüber hinausgehende Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und Kinder der 5. und 6. Klasse haben einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf die Betreuung erforderlich macht. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.
Kinder bis zum 3. Lebensjahr behalten diesen einmal erworbenen Rechtsanspruch auch nach Wegfall des begründenden Ereignisses.

- Für Kinder bis zur Einschulung gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten für die Beitragsfestsetzung:

(a) Betreuungsbedarf bis 15 Wochenstunden	50 %
(b) Betreuungsbedarf bis 20 Wochenstunden	75 %
(c) Betreuungsbedarf bis 30 Wochenstunden	100 %
(d) Betreuungsbedarf bis 40 Wochenstunden	110 %
(e) Betreuungsbedarf bis 50 Wochenstunden	125 %
(f) Betreuungsbedarf über 50 Wochenstunden	135 %

- Für Hortkinder gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten für die Beitragsfestsetzung (die Zeit von 7:30 Uhr bis 11:30 Uhr gilt dabei in den Klassenstufen 1 und 2, die Zeit von 7:30 bis 12:30 in den Klassenstufen 3 bis 4 und die Zeit von 7:30 bis 13:30 Uhr in den Klassenstufen 5 und 6 als Schulzeit außerhalb des beanspruchten Stundenkontingents):

(a) Betreuungsbedarf bis 10 Wochenstunden	50 %
(a) Betreuungsbedarf bis 15 Wochenstunden	75 %
(b) Betreuungsbedarf bis 20 Wochenstunden	100 %
(c) Betreuungsbedarf bis 25 Wochenstunden	125 %
(d) Betreuungsbedarf über 25 Wochenstunden	135 %

Busfahrzeiten im Rahmen der Schülerbeförderung werden bei der Ermittlung der Betreuungszeit nicht berücksichtigt.

- Die festgelegten Wochenstunden sind verbindlich einzuhalten. Die Abrechnung der Betreuungszeit erfolgt nur zur halben oder vollen Stunde. Grundsätzlich sollten Kinder in der Altersgruppe 0 bis Einschulung von 8:30 bis 12:00 Uhr und Hortkinder von Schulschluss bis 14:30 Uhr in der Kindertagesstätte anwesend sein, um die Bildungsangebote beanspruchen zu können.

§ 5 Elternbeiträge

- Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Datum der ersten Betreuung des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Betreuungsverhältnis endet. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt i.d.R. zum 01. eines Monats. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. des Monats wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag ist zum 15. des jeweiligen Monats fällig. Der Dezember ist zum Ausgleich von Ausfallzeiten gebührenfrei. Für Hortkinder werden wegen der verlängerten Betreuungszeiten in den Ferien sowie an sonstigen schulfreien Tagen grundsätzlich 12 Monatsbeiträge erhoben.

- Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus der Tabelle gemäß der in § 6 ermittelten monatlich anrechenbaren Einkünfte und des gemäß § 4 festgelegten Betreuungsumfanges. Der aus der Tabelle ermittelte Betrag entspricht für Kinder bis zur Einschulung einem Betreuungsbedarf von 30 Wochenstunden und für Hortkinder einem Betreuungsbedarf von 20 Wochenstunden. Der Elternbeitrag ergibt sich durch Multiplikation dieses Betrages mit dem entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit in Absatz 3 und 4 des § 4 zugeordneten Prozentsatzes. Gehören zur Familie zwei unterhaltsberechtigende Kinder, so vermindert sich der Elternbeitrag um 15 %, bei drei oder mehr Kindern jeweils um weitere 15 %, aber höchstens bis zur Mindestgebühr. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
- Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundversicherung nach SGB XII (3./4. Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach SGB II zahlen den Mindestbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges.
- Die Elternbeiträge werden jährlich neu festgesetzt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jeweils bis zum 15.03. des Jahres eine Erklärung zu ihren Einkünften gemäß § 6 dieser Satzung in der Kitaverwaltung der Stadt Oranienburg abzugeben. Sofern diese ohne hinreichende Begründung nicht zum Stichtag 15.03. eines jeden Jahres vorliegt, kann der Höchstbetrag ab Monat Mai eines jeden Jahres festgesetzt werden.
- Gebührenschildner sind Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte beantragen und den Vertrag abschließen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner. Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6 Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte

- Maßgebend sind die Einkünfte der Personensorgeberechtigten des vorangegangenen Kalenderjahres. Für die Ermittlung des Elternbeitrages wird der 12. Teil der Summe aller Einkünfte des Jahres zugrunde gelegt.

Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache der Einkünfte des Antragsmonats zuzüglich noch im Kalenderjahr anfallender Einkünfte zugrunde zu legen, wenn diese voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind, als die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres.

- Als Einkünfte gelten sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldwert. Nicht angerechnet wird das Elterngeld bis 300 €, Leistungen nach BAföG, welche nur als Darlehen gewährt werden, und Kindergeld. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- Von den Einkünften sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:

bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften	35 %
bei Beamtenbezügen	25 %
bei sozialversicherungs- oder einkommenssteuerpflichtigen Einkünften	30 %
bei weder steuer- noch sozialpflichtigen Einkünften	5 %

Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Familienangehörige werden von den Einkünften abgesetzt.

- Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind u.a. Lohnsteuer- oder Jahresverdienst-

bescheinigungen, Einkommensnachweise nach Sozialgesetzbuch (SGB), Einkommenssteuerbescheide. Selbständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, können ihre Einkünfte im 1. Jahr durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachweisen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

1. Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft zu machen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Insbesondere ist jede wesentliche Einkünfteerhöhung und jede Einkünfteartenänderung im Sinne des § 6 Abs. 3, jede Namens- und Anschriftenänderung und jede sonstige sich auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag auswirkende Änderung der Familiensituation unverzüglich mitzuteilen.
2. Eine wesentliche Erhöhung der Einkünfte ist unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Als wesentlich gilt eine Erhöhung, wenn zu erwarten ist, dass sich die Jahreseinkünfte um mehr als 10 % erhöhen werden. Bei fehlender Mitwirkung ist die Stadt Oranienburg berechtigt, den sich neu ergebenden Elternbeitrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Erhöhung zu erheben.
3. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist eine wesentliche Minderung der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als wesentlich gilt eine Minderung, wenn zu erwarten ist, dass sich die Jahreseinkünfte um mehr als 10 % verringern.

§ 8 Übernahme der Elternbeiträge

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten. Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) werden die Elternbeiträge vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

§ 9 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

1. Der Betreuungsvertrag kann während seiner Laufzeit schriftlich bis zum 5. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Schreibens bei der Stadt Oranienburg maßgebend.
2. Die Stadt Oranienburg kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
 - die Elternbeiträge für 2 Monate nicht entrichtet wurden.
 - das Kind oder die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt missachten oder wiederholt gegen die Hausordnung der Kindertagesstätte verstoßen.
 - ein Kind über einen Zeitraum von 4 Wochen unentschuldig fehlt.
 - das Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet und dadurch das Wohl des Kindes oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet wird. In Fällen einer ansteckenden Krankheit kann für den Zeitraum der Erkrankung auch eine Suspendierung erfolgen.

Wird nach der Kündigung wegen Gebührenschild ein Betreuungsplatz neu beantragt, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € fällig.

§ 10 Tagespflege

1. Kann der Anspruch auf Tagesbetreuung nicht durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Oranienburg gewährleistet werden oder entspricht es dem Wunsch der

Personensorgeberechtigten, ist die Betreuung der Kinder in Tagespflege entsprechend der vorhandenen Betreuungsplätze zu ermöglichen.

2. Der Elternbeitrag für die Betreuung in Tagespflege entspricht dem nach der Betreuungszeit, dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermittelten Elternbeitrag. Für die Ermittlung des Elternbeitrages zur Betreuung in Tagespflege finden die Regelungen dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 11 Sonderregelungen

1. Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Der Elternbeitrag wird nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz beträgt

• für ein Krippenkind	10 €
• für ein Kindergartenkind	7 €
• für ein Hortkind	5 €
2. An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der Schulzeit möglich. (die Zeit von 7:30 Uhr bis 11:30 Uhr gilt dabei in den Klassenstufen 1 und 2, die Zeit von 7:30 bis 12:30 in den Klassenstufen 3 bis 4 und die Zeit von 7:30 bis 13:30 Uhr in den Klassenstufen 5 und 6 als Schulzeit außerhalb des beanspruchten Stundenkontingents)

Der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß Betreuungsvertrag kann dadurch maximal um die Schulzeit erweitert werden. Die Kosten für den erhöhten Betreuungsumfang werden durch den 12. Beitragsmonat abgegolten. Wird während der jährlichen Ferienzeit die Hortbetreuung mindestens 6 Wochen nicht beansprucht, kann durch formlose Antragstellung der Personensorgeberechtigte bis zum 31.10. des Kalenderjahres der 12. Beitragsmonat gebührenfrei gestellt werden.

3. Bei Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindesten 4 Wochen durch Kur oder längere Erkrankung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag für den Zeitraum der Abwesenheit beitragsfrei gestellt werden. Für den Monat, in welchem das Kind nach der Abwesenheit die Kindertagesstätte wieder besucht, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig nach den verbleibenden Betreuungstagen. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Wegfall des begründenden Ereignisses bei der Kitaverwaltung der Stadt Oranienburg zu stellen.
4. Wird die festgesetzte wöchentliche Betreuungszeit ohne Vereinbarung mehr als einmal im Monat überschritten, ist zum regulären Elternbeitrag ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 10 € pro Kind und angefangener Stunde der Mehrzeit zu erheben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (a) entgegen § 6 Nr. 1, 2 beim Nachweis seiner Einkünfte unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Behörde über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- (b) entgegen § 6 Nr. 4 Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind
- (c) entgegen den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere der Anmeldung und Anzeige von Tatsachen (Mitwirkungspflichten), zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Vorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. des Monats, der auf die Veröffentlichung dieser Satzung im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg „Oranienburger Nachrichten“ folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS) vom 26.06.2006 außer Kraft.

Oranienburg, den 14.12.07

Hans-Joachim Laesicke – Siegel –
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.11.2007 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Der Landrat des Landkreises Oberhavel hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Einvernehmen zur Kita-Satzung gemäß § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz mit Schreiben vom 27.11.2007, AZ: III/31.1.1 erteilt.

Oranienburg, den 14.12.2007

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

ANLAGE 1: Berechnungstabelle:

Der Elternbeitrag ermittelt sich aus den anrechenbaren Einkünften, multipliziert mit dem dazugehörigen Prozentsatz der Betreuungsform. Der ermittelte Betrag bezieht sich auf 100 % und ist bei Minder- oder Mehrbedarf an Betreuungszeit entsprechend prozentual zu mindern / zu erhöhen.

(100 % in der Altersgruppe 0- Schuleintritt = 6 Stunden /
ab Schuleintritt = 4 Stunden)

Beispiel:

Familie, 1 Kind im Kindergarten, anrechenbare Einkünfte 2.150,00 €, Bedarf 30 Stunden (100%)

Berechnung:
2.150,00 € x 4,30 %
(Tabellenwert bei diesen Einkünften/dieser Betreuungsform)
Elternbeitrag = 92,45 €

Benötigt diese Familie eine Betreuungszeit von z.B. 50 Stunden (= 125 %) erhöht sich der Elternbeitrag auf 115,56 €. (92,45 € x 125 %)

anrechenbare Einkünfte ohne Kindergeld in €	Kinderkrippe (KK)	Kindergarten (KG)	Hort (HO)
bis 899,99	Mindestbeitrag 10,00 €	Mindestbeitrag 7,00 €	Mindestbeitrag 5,00 €
900,00 - 999,99	1,50 %	1,00 %	0,80 %
1.000,00 - 1.099,99	1,50 %	1,00 %	0,80 %
1.100,00 - 1.199,99	2,00 %	1,40 %	1,00 %
1.200,00 - 1.399,99	3,00 %	2,10 %	1,60 %
1.400,00 - 1.599,99	4,00 %	2,70 %	2,10 %
1.600,00 - 1.799,99	5,00 %	3,40 %	2,60 %
1.800,00 - 1.999,99	6,00 %	4,10 %	3,10 %
ab 2000,00	6,30 %	4,3 %	3,3 %
bis	Höchstbetrag 233,00 €	Höchstbetrag 194,00 €	Höchstbetrag 143,00 €

Bekanntmachungen

Bekanntmachung Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung VU 6412 Friedrichsthal II

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 6412 Friedrichsthal II ist am 13.01.2008 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrem auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 15.01.2008

Kobel (Siegel)
– Umlegungsausschussvorsitzender –

Bekanntmachung Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung VU 6673 Oranienburg XVI

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 6673 Oranienburg XVI ist am 24.12.2007 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrem auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 05.01.2008

Kobel (Siegel)
– Umlegungsausschussvorsitzender –

Bekanntmachung Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung VU 5527 Lehnitz I

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 5527 Lehnitz I ist am 27.12.2007 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrem auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 05.01.2008

Kobel (Siegel)
– Umlegungsausschussvorsitzender –

Bekanntmachung Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung VU 6747 Wensickendorf I

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 6747 Wensickendorf I ist am 30.12.2007 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 05.01.2008

Kobel
– Umlegungsausschussvorsitzender –

(Siegel)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 15. Dezember 2007

Anhörungen der Öffentlichkeit zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder und in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasser-Rahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen.

Nach § 26 Absatz 3 BbgWG ist spätestens zwei Jahre vor der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ein Überblick über die für die Flussgebietseinheit festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Der „Vorläufige Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder“ und das „Anhörungs-dokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG-Elbe)“, das ist der in Deutschland gelegene Anteil des Elbeeinzugsgebietes, werden daher ab 22. Dezember 2007 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse
<http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
Haus 4, Zimmer 027
Tel.: 033201 / 442-289
werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam
Zimmer 143 B
Tel.: 0331 / 866 7212
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.
- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten

Die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die beiden Flussgebiets-einheiten werden außerdem in einer Broschüre zusammengestellt, die den

Ämtern sowie den amtsfreien Städten und Gemeinden zur Auslegung zugestellt wird.

Zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Flussgebiets-einheiten Elbe und Oder können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2008 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Landesumweltamt Brandenburg
Referat Ö4
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 62
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebiets-gemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: sekretariat@ikse-mkol.org) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie - Sklodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl) abgegeben werden.

Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz, Hundesteuer und Gebühren zur Wasser- und Bodenverbandsumlage für die Stadt Oranienburg (einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2008

Für alle steuerpflichtigen Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965, BStBl. S. 586) die Grundsteuer A und B sowie B-Ersatz für das Veranlagungsjahr 2008 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Termine für die Vierteljahreszahler lauten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die den Ausgleich der jeweils fälligen Beiträge einmal jährlich vornehmen, ist die Fälligkeit auf den 01. Juli oder 15. August des Jahres bestimmt.

Im Falle einer Änderung der Grundsteuerhebesätze bzw. einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) werden gem. § 7 Abs. 2 GrStG neue Bescheide erstellt und bekannt gegeben.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Oranienburg, -Der Bürgermeister-, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, angefochten werden.

Für die Festsetzung der Hundesteuer sowie der Gebühren zur Wasser- und Bodenverbandsumlage gilt die gleiche Verfahrensweise.

Oranienburg, den 02.02.2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg Oranienburger Nachrichten

Erscheint monatlich und wird zusammen mit der Verbraucherzeitung „Märker“ in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt.

Des Weiteren ist das Amtsblatt direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Panoramastraße 1 in 10178 Berlin mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999
E-Mail: info@oranienburg.de

Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

nächste Ausgabe: 8. März 2008

Redaktionsschluss: 20. Februar 2008

Bitte senden Sie Ihre Informationen und Termine
NUR per E-mail an

rabe@oranienburg.de

Tel.: 0 33 01/ 600 8102, Fax: 0 33 01/ 600 99 8102

oder

freude@oranienburg.de

Tel. 03301/600 8103

Sitzungstermine

März

03.03.08

Stadtverordnetenversammlung

31.03.08

Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung

